



HAUSORDNUNG LAEISZHALLE

Stand: 1. Februar 2019

I. Geltungsbereich

1. Räumlich

Diese Hausordnung gilt für die Laeishalle Hamburg, Dammtorwall 46, 20355 Hamburg.

2. Rechtlich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind zu befolgen. Personen, die der Hausordnung nicht Folge leisten, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten und können aus dem Gebäude verwiesen werden. Alle Personen haben den Anordnungen des Einlass- und Kontrollpersonals, der Mitarbeiter des Hauses, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie den Anordnungen der behördlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

II. Besucher, Zuschauer

3. Zutritt, Aufenthalt, Außenbereiche

Besuchern ist der Aufenthalt im Eingangs- sowie im Kassenbereich bis auf Widerruf gestattet. Der Zutritt zum Foyer und zu weiteren Räumen, die für das Publikum bestimmt sind, ist nur nach Vorweisen einer gültigen Eintrittskarte für die betreffende Veranstaltung gestattet und auf die der jeweiligen Veranstaltung zugehörigen Bereiche beschränkt. Wenn eine solche Eintrittskarte nicht vorgewiesen wird, kann der Zutritt unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche verwehrt werden. Während der Veranstaltung haben Besucher den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen und während der Veranstaltung beizubehalten. Der Zutritt zu bzw. Aufenthalt in anderen Räumen, z. B. Hinterbühnenbereich oder Künstlergarderoben, ist nicht gestattet.

4. Kinder

Für Kinder werden zahlreiche spezielle Kinderveranstaltungen angeboten. Bei allen anderen Veranstaltungen empfehlen wir, aus Rücksichtnahme auf das Publikum und auf die mitwirkenden Künstler das Mindestalter von fünf Jahren zu beachten.

5. Garderobe

Mäntel und Jacken, Hüte, Schirme, Stöcke, größere Taschen, Rucksäcke, Kinderwagen, Rollatoren und vergleichbare bzw. sperrige Gegenstände sind an den Garderoben abzugeben. Rollatoren dürfen auch außerhalb der Garderoben in unmittelbarer Nähe der Foyertüren zum Saal abgestellt werden, nicht jedoch in den Hauptverkehrswegen. An der Garderobe dürfen nur Kleidungsstücke bzw. Gegenstände abgegeben werden, die üblicherweise im Rahmen eines Konzertbesuches mitgebracht werden. Im Streitfall über o.g. Fälle entscheidet endgültig die Leitung des Publikumsdienstes bzw. die diensthabende Veranstaltungsleitung der ELBG. Für abgegebene Wertgegenstände (z. B. Musikinstrumente, Kameras, Schmuck) oder sich in Kleidung, Taschen oder sonstigen abgegebenen Gegenständen befindliche Wertgegenstände (z. B. Ausweise, Papiere, Geld, Schmuck, Kreditkarten, Mobiltelefone, Laptops) sowie für nicht an den Garderoben abgegebene Kleidungsstücke und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen.



6. Foto-, Film-, Video-, Tonaufnahmen

Das Aufzeichnen von Veranstaltungen auf Ton- und/oder Bildträger (Foto, Video, Film, Datenspeicher etc.) ist untersagt. Bei Fernsehübertragungen sowie der Anfertigung von Fotos, Video- und Tonaufnahmen seitens des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen erteilt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte der übertragenden Fernsehanstalt sowie dem Veranstalter seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens gewerblich ausgewertet werden dürfen.

7. Tiere

Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist untersagt.

8. Schallpegel

Bei einzelnen Veranstaltungen kann aufgrund hoher Lautstärke die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. Besucher können beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der gratis ausgegeben wird. Die ELBG übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

9. Stören von Veranstaltungen, Alkoholisierung

Besucher, die nachhaltig die Veranstaltung stören oder offensichtlich durch Alkohol, Drogen oder sonstige Rauschmittel beeinträchtigt sind, können trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes verwiesen werden.

10. Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte

Mobiltelefone und mitgebrachte elektronische Geräte sind während der Veranstaltung auszuschalten.

11. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke dürfen nicht mit in den Saal genommen werden.

12. Einlass für Zuspätkommende

Ein Rechtsanspruch auf Nacheinlass besteht nicht. Für Zuspätkommende ist der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich in den Pausen bzw. nur in zugewiesene Saalbereiche nach entsprechender Freigabe durch die Mitarbeiter des Publikumsdienstes möglich.

13. Rauchen verboten

In der Laeishalle ist das Rauchen generell verboten.

14. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei den Mitarbeitern des Publikumsdienstes, den Betriebswarten oder beim Pförtner am Bühneneingang Dammtorwall 46 abzugeben.



15. Hausverweis, Hausverbot

Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte und unter Ausschluss jeglicher Rückerstattungsansprüche zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Darüber hinaus kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

III. Mieter / Veranstalter

16. Zutritt, Aufenthalt, Verwendung

Mietern und den Mitwirkenden der Veranstaltung ist der Zutritt ausschließlich über den Bühneneingang Dammtorwall 46 und den jeweils kürzesten Weg zu ihren Mietobjekten gestattet. Dem Mieter ist nur die Verwendung der in den Mietverträgen definierten Räume gestattet. Der Mieter und die Mitwirkenden der Veranstaltung sind nicht zum Aufenthalt in anderen Bereichen der Laeishalle berechtigt.

17. Aufenthalt im Haus

Der Mieter und die Mitwirkenden der Veranstaltung dürfen sich ausschließlich während des vereinbarten Zeitraums im Haus aufhalten. Zusätzliche Besichtigungen, technische Besprechungen, Lagerung von Equipment etc. bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der ELBG.

18. Mitarbeiter, Kundenverkehr, Lieferanten etc.

Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. des Mieters sind über die Zugangsmöglichkeiten und die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet für mittelbare und unmittelbare Schäden der ihm zuzurechnenden Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten etc. in vollem Umfang.

19. Auf- und Abbauten, Schäden

a) Generell

Alle Anlieferungen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses bzw. seiner Einrichtung vorstattgehen. Weiter sind alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Größtmögliche Schonung bedeutet beispielsweise:

- kein Außerkraftsetzen von Sicherheitseinrichtungen,
- kein Blockieren von Liften mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- kein Bekleben/Beschreiben von Wänden, Türen, etc.,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Sesseln und Stühlen,
- kein Benutzen von Sesseln als Steighilfe.

b) Fluchtwege

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbau-tätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Löscheinrichtungen, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.

c) Lastenaufzug

Der Lastenaufzug darf erst nach entsprechender Einschulung durch die Betriebswarte der ELBG benutzt werden.



d) Wände, Fenster

An Wänden, Glasscheiben, Fenster- und Türrahmen dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Zum Schutz der Wandfarben, Tapeten, Stoffbespannungen, Steinverkleidungen etc. ist die Verwendung von Klebestreifen, Nadeln, Schnüren oder gleichwertigen Befestigungen untersagt. Es dürfen nur freistehende Konstruktionen verwendet werden. Gleichfalls sind an Wandleuchten Befestigungen jeder Art verboten.

e) Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen und die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur durch befugtes Personal bedient werden. Anschluss und Inbetriebnahme von hausfremden elektrischen Einrichtungen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Betriebswarte der ELBG erfolgen. Alle an das Netz der Laeishalle anzuschließenden elektrischen Einrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

f) Licht-, Ton-, Bühnenaufbauten

Für Licht-, Ton- und höhere Bühnenaufbauten ist ein statischer Nachweis über die Stand- und Betriebssicherheit, für zusätzliche Elektroinstallationen ein separater Überprüfungsnachweis zu erbringen. Die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei derartigen Aufbauten bleibt – allenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen – der Technischen Leitung vorbehalten.

g) Einstellen von Stühlen

Das Einstellen von Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten in die Säle über die behördlich genehmigte planmäßige Aufstellung hinaus ist untersagt.

h) Verwendung der Last- bzw. Hängepunkte

Last- bzw. Hängepunkte dürfen nur unter Berücksichtigung der zulässigen Traglasten und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verwendet werden. Der Aufbau hat mit geschultem Personal unter Einhaltung aller Sicherheitsnormen zu erfolgen.

i) Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten, Hilfsmitteln

Alle verwendeten bzw. eingebrachten Maschinen, Geräte, Hilfsmittel müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, alle relevanten Sicherheitszertifizierungen aufweisen und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Die Inbetriebnahme und Verwendung hat ausschließlich durch geschultes Personal unter Einhaltung aller entsprechenden Sicherheitsnormen zu erfolgen.

j) Anforderung von Feuerwehr, Polizei und Rettungskräften

Die Anforderung der Feuerwehr, Polizei, von Rettungskräften oder eines diensthabenden Arztes hat über einen Mitarbeiter des Hauses zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen (insbesondere bei Gefahr im Verzug) nicht möglich, so sind die Mitarbeiter des Hauses, und im Veranstaltungsfall Publikumsdienst und Veranstaltungsleitung der ELBG über die erfolgte Anforderung umgehend zu informieren.